

Technologien im Zusammenhang mit Frühwarnsystemen und Katastrophenschutzprogrammen sowie deren Transfer zu fördern;

11. *befürwortet*, soweit dies angebracht ist, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken zur Vorbeugung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen;

12. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten nach Bedarf an Regierungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre Organisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den beispielsweise im Rahmen der Internationalen Charta für Weltraum und Großkatastrophen und des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes ergriffenen Initiativen;

13. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenbereitschaft und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

14. *begrißt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Katastrophenabwehr bei den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern zu fördern und zu koordinieren;

15. *begrißt außerdem* die Einrichtung von Stellen für regionale Berater für Katastrophenabwehr durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie die Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Stellen für regionale Berater für Katastrophenvorbeugung einzurichten, und regt den weiteren Ausbau dieser Initiativen in koordinierter und komplementärer Weise an, um den Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenvorbeugung, -bereitschaft, -vorsorge und -abwehr behilflich zu sein;

16. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu stärken;

17. *legt den Staaten nahe*, sofern sie das Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

18. *bittet* das System der Vereinten Nationen, das Konzept der Nachsorgeteams für die Übergangszeit, die Hilfe beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit leisten sollen, weiter zu überprüfen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen und Partnern die Zusammenstellung eines Verzeichnisses der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten für Katastrophenvorsorge sowie des Verzeichnisses von Spitzentechnologien für die Katastrophenabwehr als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenbewältigungskapazitäten²²⁶ weiter voranzutreiben;

20. *begrißt* die von dem Sekretariat der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie koordinierte globale Überprüfung der Initiativen zur Katastrophenvorbeugung und betont, wie wichtig regelmäßige Überprüfungen sind, um Katastrophentrends zu erörtern, Politiken zur Milderung der Auswirkungen von Katastrophen zu bewerten und Beispiele für erfolgreiche Initiativen aufzuzeigen;

21. *legt den Gebern nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat, sowie zu bedenken, wie wichtig es ist, Anstrengungen zur Aufstockung der Hilfe für Katastrophenvorbeugungs- und -bereitschaftsprogramme sowie für Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenabwehr und -vorsorge zu unternehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Gesamtlage im Hinblick auf die Mobilisierung der für die Bewältigung von Naturkatastrophen benötigten Ressourcen zu untersuchen und auf der Grundlage dieser Untersuchung gegebenenfalls konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass alle etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichte und Defizite bei diesen Maßnahmen behoben und einzelstaatliche Katastrophenschutzorganisationen wirksamer eingesetzt werden müssen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/153

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.64 und Add.1, eingebracht von Ägypten, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Re-

²²⁶ www.reliefweb.int/ocha_ol/programs/response/register.html.

publik Korea, Republik Mazedonien, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/153. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verbesserung der Funktion und die Ausweitung der Nutzung des Zentralen revolvingen Nothilfefonds²²⁸, die gemäß Resolution 56/107 vom 14. Dezember 2001 vorgelegt wurde,

betonend, dass die Fragen der Finanzierung, der Koordinierung und der strategischen Planung im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen weiter geprüft werden müssen, insbesondere beim Übergang von den Nothilfe- zu den Entwicklungsaktivitäten,

zutiefst besorgt über die erschwerenden Auswirkungen großer Krankheiten, insbesondere der HIV/Aids-Pandemie, im Rahmen von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen,

besorgt über die Notwendigkeit, Finanzmittel in ausreichender Höhe für die humanitäre Nothilfe zu mobilisieren,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses um die Ausarbeitung des Aktionsplans zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, und unter Hinweis auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 "Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten",

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum fünften Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2002 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung

humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen zu verstärken;

3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Durchführung und Weiterverfolgung der Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats sicherzustellen;

5. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiter zu prüfen, wie auf den künftigen Tagungen des Rates der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteile weiter ausgebaut werden kann, namentlich durch die Verabschiedung der im Rahmen seiner Beratungen ausgehandelten Ergebnisdokumente;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen auch künftig regelmäßig über die Verwendung des Zentralen revolvingen Nothilfefonds zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Verwendung des Fonds Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihre Instrumente für die Planung und die Mobilisierung von Ressourcen zu überprüfen und auf ihre bessere Abstimmung hinzuwirken, um den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu erleichtern, und dem Generalsekretär über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Akteuren, insbesondere dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, zu prüfen, wie in Gebieten, in denen große Krankheiten, insbesondere HIV/Aids, weit verbreitet sind, die humanitären Maßnahmen verstärkt und mehr Ressourcen für humanitäre Nothilfe mobilisiert werden können, unter Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Krankheiten, insbesondere von HIV/Aids, auf gefährdete Gemeinschaften sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids²²⁹, und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

9. *betont* die Wichtigkeit der raschen Durchführung des vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss ausgearbeiteten Aktionsplans zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen und legt dem Ständigen

²²⁷ A/57/77-E/2002/63.

²²⁸ A/57/613.

²²⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

Ausschuss eindringlich nahe, den Plan und die Folgemaßnahmen im Einklang mit den im Feld gewonnenen Erfahrungen weiter zu verfeinern;

10. *würdigt* den Nothilfekoordinator und seine Mitarbeiter für ihre Aktivitäten auf dem Gebiet des Notfall-Informationsmanagements und betont, dass die einzelstaatlichen Behörden, die Hilfsorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Akteure auch künftig den Austausch einschlägiger Informationen über Naturkatastrophen und komplexe Notsituationen, einschließlich der Katastrophenabwehr und -milderung, verbessern und die Notfall-Informationendienste der Vereinten Nationen, zum Beispiel das ReliefWeb und das Integrierte regionale Informationsnetz, in vollem Umfang nutzen müssen;

11. *unterstreicht*, dass das Mandat des Generalsekretärs die Koordinierung der humanitären Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen umfasst, wie in Resolution 46/182 festgelegt, und dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in den Genuss einer angemessenen und berechenbareren Finanzierung gelangen soll, und ersucht den Generalsekretär, über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung der Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002 sowie dieser Resolution.

RESOLUTION 57/154

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.65 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Österreich, Ruanda, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

57/154. Unterstützung der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/160 vom 18. Dezember 1992 und die späteren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 56/106 vom 14. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle späteren einschlägi-

gen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufforderte, die Bemühungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufforderte, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001²³⁰ und 28. März 2002²³¹, mit denen der Sicherheitsrat die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilte und alle Parteien in Somalia aufforderte, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren,

in Bekräftigung ihrer weiteren Unterstützung für die Resolutionen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 24. November 2000 und vom 11. Januar 2002, die einen allgemeinen Rahmen für den Aussöhnungsprozess in Somalia vorgeben,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der von den verschiedenen somalischen Parteien einschließlich der Nationalen Übergangsregierung am 27. Oktober 2002 in Eldoret (Kenia) verabschiedeten Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia²³², die einen grundlegenden Schritt zur Sicherstellung eines größeren Konsenses im Hinblick auf die Förderung der Partizipation und des Friedens darstellt,

sowie unter Begrüßung der Einsetzung der sechs Arbeitsausschüsse zur Behandlung der Kernfragen des Friedensprozesses,

in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen der Suche nach Frieden und der Milderung der humanitären Krise in Somalia,

mit nachhaltiger Unterstützung für die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragene Initiative zu Gunsten der nationalen Aussöhnung in Somalia, erneut ihre nachdrückliche Unterstützung für den nationalen Aussöhnungsprozess und die derzeit in Eldoret stattfindende Friedenskonferenz bekundend und allen Parteien in ganz Somalia eindringlich nahe legend, sich innerhalb des von der Zwischenstaatlichen Behörde festgelegten Rahmens an diesem Prozess zu beteiligen,

²³⁰ S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.*

²³¹ S/PRST/2002/8; *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.*

²³² S/2002/1359, Anlage.